

## Bauweise

- Lehmsohle, abgedeckt mit je ca. 50% Rundkies 8/16 und Wandkies 0/100, 15-20 cm
- Weitere Gestaltungen in Absprache mit Amt für Umwelt und Unternehmer
- Böschungsneigungen soweit möglich max. 2:3
- Neue Bepflanzungen gemäss Angabe Amt für Raumplanung
- Keine Humusierungen vornehmen

## Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck  
Der Gestaltungsplan Revitalisierung Obergadenbach - Verbindungsbach bezweckt, mit baulichen Eingriffen und gezielten Durchforstungen eine nachhaltige Belebung des Gewässers und seinen Raumbedarf sicherzustellen.
- § 2 Geltungsbereich  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zur Grundordnung  
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Derendingen sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften, insbesondere die eidgenössische und kantonale Wassergesetzgebung.  
Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt.

- § 4 Gestaltungsmassnahmen Im Gestaltungsplan sind die Massnahmen in neu geschaffenem Bachareal sowie punktuelle Verbesserungen im bestehenden Bachlauf dargestellt. Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Bachlandschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt. Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus den beschriebenen Massnahmen und der natürlichen Entwicklung. Angestrebt wird eine abschnittsweise Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern, um die Wasserfläche zu beschatten und die Verkrautung zu minimieren. Bestehender Uferbewuchs wird in Absprache mit dem Kreisforstamt durchforstet.
- § 5 Nutzung  
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des natürlichen Baches zugelassen. Die Nutzung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinde Derendingen für die kommunalen Uferschutz zonen. Der Unterhalt des Baches ist Sache der Einwohnergemeinde Derendingen.
- § 6 Ausnahmen  
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Revitalisierung Obergadenbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bedingungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 7 Inkrafttreten  
Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

**Amt für Wald, Jagd und Fischerei**  
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus / Barfüssergasse 14  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 47  
Telefax 032 627 22 97  
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Registratur-Nr. 347

17. August 2011 / mt stg

**Fischereipolizeiliche Bewilligung**

---

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 kann der

**Einwohnergemeinde Derendingen**

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

<b>Gemeinde</b>	4552 Derendingen
<b>Gewässer</b>	Obergadenbach und Verbindungsbach
<b>Ortsbezeichnung</b>	Abschnitt Grüttstrasse bis Gewerbekanal
<b>Art des Eingriffes</b>	Revitalisierung

**Auflagen**

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass mit geeigneten Mitteln (Lenk- und Störsteine, Wurzelstöcke, variable Böschungen, künstliche Kolke etc.) die im Raumplanungsbericht Punkt 1.7 aufgeführten Lebensraumziele für Fische erreicht werden können. Besonders wichtig sind variable Wasserspiegelbreiten und -tiefen; die benetzte Gerinnebreite ist entsprechend auf die vorhandene Wassermenge bei Normalabfluss abzustimmen.
2. Für die Bauarbeiten kann der Obergadenbach trocken gelegt werden (gemäss Punkt 1.7 Raumplanungsbericht)
3. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
4. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
5. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
6. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.



**Hinweis**

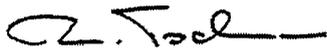
Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, einzureichen.

**Gebühr Fr. 200.--** (Rechnung integriert in RRB)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Abteilung Jagd und Fischerei



Marcel Tschan, Jagd- und Fischereiverwalter

Kopie an: - Walter Fink, Fischereiaufsicht Wasseramt, 032 671 61 81

intern an: rh (Rechnungsführung)

